

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 13/7364 —**

**Verstöße der Türkei gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)**

In seiner öffentlichen Stellungnahme vom 6. Dezember 1996 erklärte das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (im folgenden CPT), daß in der Türkei zwar rechtliche Bestimmungen zur Verhinderung von Folter vorhanden sind, diese in der Praxis aber ignoriert werden. Das CPT wertet die rechtlichen Bestimmungen vielmehr als reine Lippenbekennisse (Bericht des CPT vom 6. Dezember 1996, S. 2). Die Untersuchungsergebnisse des CPT haben erneut bestätigt, daß Staatsbedienstete in türkischen Polizeistationen Folter und Mißhandlungen an Personen begehen, die politischer oder krimineller Delikte beschuldigt werden. Folter in Polizeihaft ist nach Darstellung des CPT weiterhin weit verbreitet. Auch weiterhin können Personen in Polizeihaft erst nach mehreren Tagen in Kontakt mit Familienangehörigen oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten treten. Das neue Gesetz Nr. 4229 sieht bei einer vermeintlichen, gemeinschaftlich begangenen Straftat (mindestens drei Personen) die Möglichkeit einer vier- bis siebentägigen Polizeihaft vor (in den Gebieten unter Ausnahmezustand auf zehn Tage verlängerbar). Das Gesetz sieht in diesem Fall den Kontakt zu einem/r Anwalt/Anwältin erst nach vier Tagen vor. Auch werden Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen in staatlichen Institutionen selten strafrechtlich verfolgt.

Bereits in der Kleinen Anfrage – Drucksache 13/5855 – wurde anhand von Einzelfällen dargelegt, daß Personen (oder deren Anwälte), die bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte (im folgenden Menschenrechts-Kommission) Beschwerden einreichten und folglich von dem Recht auf Individualbeschwerde (Artikel 25 EMRK) Gebrauch machten, von türkischen Staatsbediensteten erneut Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wurden, um sie unter Druck zu setzen, ihre Beschwerden bei der Kommission zurückzuziehen und ihre Vorwürfe zu dementieren. Dies stellt eine Behinderung von Artikel 5 EMRK, dem Recht auf Individualbeschwerde, dar. Zwei jüngst bekanntgewordene Fälle bestätigen die Bedrohungssituation für Beschwerdeführende aufs Neue.

N. E. wurde am 19. Dezember 1992 von der Polizei festgenommen und blieb danach „verschwunden“. Sein Bruder, S. E., wandte sich 1995 an die Kommission, nachdem die Bemühungen bei dem zuständigen Polizeidirektorat in Mersin, etwas über das Verbleiben von N. E. herauszufinden, gescheitert waren. Zwar bestätigte die Polizei inzwischen, N. E. festgenommen zu haben, behauptete aber, er sei aus der Haft geflohen. Nachdem die Beschwerde bei der Kommission wegen „Ver-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 18. April 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

schwindenlassen' eingereicht worden war, wurden einige Familienmitglieder überfallen, festgenommen und bedroht. Zudem sollte der Cousin von N. E., der Anfang Februar d. J. festgenommen wurde, eine Aussage unterschreiben, worin behauptet wurde, daß N. E. sich der PKK ange schlossen habe oder nach Europa geflohen sei. Ferner mußte er mit verbundenen Augen ein Schreiben unterzeichnen, dessen Inhalt er nicht kannte (Özgür Politika, 16. Februar 1997).

1989 wurden die Bewohner und Bewohnerinnen des Dorfes Yeşilyurt mißhandelt und z. T. gezwungen, sich gegenseitig menschliche Exkreme nte um den Mund zu schmieren, weil sie sich nicht dem Dorf schützer system anschließen wollten. Sie legten daraufhin Beschwerde bei der Kommission ein. Kurz nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt worden war, wurden einige Beschwerdeführende von der Polizei festgenommen und mißhandelt. Sie sollten gezwungen werden, ihre Anklage zurückzuziehen. Dies stellt eine Behinderung des Rechts auf Individualbeschwerde nach Artikel 25 EMRK dar.

Im März 1994 wurde die Türkei in der „gütlichen Einigung“ zwischen der türkischen Regierung und dem beschwerdeführenden Dorf vorsteher, A. M., zu Entschädigungszahlungen verpflichtet. Trotz der gütlichen Einigung waren der beschwerdeführende A. M. und die bei der Kommission als Zeugen aufgetretenen S. M. und Ö. M. Opfer erneuter Miß handlungen und Bedrohungen: A. M. wurde im letzten Jahr mehrfach von Dorf schützern zusammengeschlagen, auf seinen Vater wurde geschossen, und das von Dorf schützern umstellte Wohnhaus von A. M. wurde beschossen. (vgl. ai, EUR 44/22/96 sowie EUR 44/181/96). Diese Miß handlungen trotz gütlicher Einigung sind als Vergeltungsaktionen und damit als erneute Behinderung im Sinne von Artikel 25 EMRK zu werten. Denn damit wird demonstriert, daß Beschwerdeführende auch nach Abschluß eines Verfahrens vor der Kommission bzw. dem Gerichtshof mit Miß handlungen, Erniedrigungen und Folter rechnen müssen. Damit wird auch deutlich, daß der Schutzmechanismus der Kommission und des Gerichtshofes außer Kraft gesetzt wird.

Mittlerweile forderte selbst der Vorsitzende der Kommission, Stefen Trechsel, die Türkei auf: „nicht gegen das Recht auf Individualbeschwerde zu intervenieren“ (Hürriyet, 19. Februar 1997). Die Bundesregierung vertrat hingegen in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 13/6545) die Auffassung „daß der durch internationale Abkommen, insbesondere der durch die EMRK gewährleistete konventions rechtliche Schutz von Beschwerdeführern sowie ihrer Anwälte ausreicht“. Sie bringt hierin ferner zum Ausdruck, daß die Türkei als Mitglied des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention die Entscheidungen der Kommission und des Gerichtshofes anerkennt und entsprechende Schritte zur Vermeidung der Wiederholung von festgestellten Verstößen einleitet. „Da die Türkei das Recht der Individualbeschwerde nach Artikel 25 EMRK anerkannt hat, kann jede betroffene Person ihren Fall selbst vor die Kommission bringen. Die Bundesregierung sieht aber zur Zeit keine Notwendigkeit, den Artikel 24 EMRK in Anspruch zu nehmen“ (Drucksache 13/6545).

1. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen der früheren Beschwerde von A. M. und den gegen ihn gerichteten Repressionen?
2. Besteht im Falle von N. E. nach Ansicht der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen der bei der Kommission eingereichten Beschwerde und den Bedrohungen und Überfällen auf seine Familienangehörigen?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen kann ein derartiger kausaler Zusammenhang nicht bestätigt werden.

- 1 a) Können diese Repressionen nach Ansicht der Bundesregierung als Bestrafungsaktionen gegen die Familie M. wie die Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes Yeşilyurt gewertet werden?
- 1 b) Können diese Repressionen nach Ansicht der Bundesregierung das Ziel verfolgen, die Dorfbevölkerung sowie die Familie M. von weiteren Beschwerden abzuhalten?
- 2 a) Könnten diese Repressionen nach Ansicht der Bundesregierung das Ziel verfolgen, die Beschwerdeführenden unter Druck zu setzen, ihre Beschwerde bei der Kommission zurückzuziehen?

Auf Basis der vorliegenden Informationen ist es der Bundesregierung nicht möglich diese Fragen abschließend zu beurteilen.

- 1c) Können die Repressionen nach Ansicht der Bundesregierung als eine Behinderung des Rechts auf Individualbeschwerde nach Artikel 25 EMR gewertet werden?
- 2b) Können diese Repressionen nach Ansicht der Bundesregierung als eine Behinderung des Rechts auf Individualbeschwerde nach Artikel 25 EMRK gewertet werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 a wird verwiesen. Im übrigen entspricht es der gängigen Praxis der Kommission, daß sie Beschwerden angeblicher Repressionen gegen den Beschwerdeführer nachgeht, indem sie die betreffende Regierung um eine Stellungnahme bittet.

- 1d) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß in diesem konkreten Fall die türkische Regierung die Empfehlungen der Kommission umsetzte?

Inhalt der gütlichen Einigung war die Zahlung einer Entschädigungssumme. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist diese Zahlung erfolgt. Von darüber hinausgehenden Empfehlungen der Kommission im Rahmen der gütlichen Einigung ist der Bundesregierung nichts bekannt.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Aufforderung des Vorsitzenden der Kommission, Trechsel, an die Türkei, nicht gegen das Recht auf Individualbeschwerde zu intervenieren, jeglicher Grundlage entbehrig?
  - a) Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Aufforderung?

Der Bundesregierung ist der Text eines Gesprächs der türkischen Zeitung „Milliyet“ mit Stefan Trechsel, dem Vorsitzenden der Europäischen Kommission für Menschenrechte, bekannt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 16. September 1996 zum Fall Akdivar u. a. gegen die Türkei festgestellt, daß die Türkei in diesem Fall ihrer Verpflichtung, die freie Ausübung der Individualbeschwerde nicht zu behindern, nicht nachgekommen war und damit Artikel 25 Abs. 1 EMRK verletzt hatte.

- b) Wenn nein, in welchen Fällen und auf welche Weise behinderte nach Kenntnis der Bundesregierung die Türkei das Recht auf Individualbeschwerde (bitte Fälle dokumentieren)?

Auf die Antwort zu Frage 3 a wird verwiesen. Das Ministerkomitee wird sich nach Ablauf der üblichen sechsmonatigen Frist erneut mit dem Fall Akdivar befassen. Dabei wird sich die Bundesregierung im Ministerkomitee für die effektive Verwirklichung des konventionsrechtlichen Menschenrechtsschutzes einsetzen.

Welche Schritte hat die Bundesregierung in diesen Fällen unternommen, um die Beschwerdeführenden und/oder ihre Anwälte/

Anwältinnen zu schützen und sie bei der Ausübung ihres Rechtes/ihres Amtes zu unterstützen?

Die Bundesregierung nutzt alle sich bietenden Gelegenheiten, um bilateral oder gemeinsam mit verbündeten Staaten auf die Türkei im Sinne der Wahrung der Menschenrechte einzuwirken, zuletzt Bundesminister Dr. Klaus Kinkel bei seinem Besuch in der Türkei vom 25. bis 27. März 1997.

- c) Was hat die Bundesregierung unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen, um die Forderung des Vorsitzenden der Kommission zu unterstützen?

Die Bundesregierung wird in der Antwort zu Frage 3b beschriebene Politik fortsetzen.

4. Ist der Bundesregierung die in dem Bericht vom 6. Dezember 1996 vertretene Auffassung des CPT, daß in der Türkei zwar rechtliche Bestimmungen zur Verhinderung von Folter vorhanden sind, diese in der Praxis aber ignoriert werden, bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Stellungnahme?

Der Bundesregierung ist der Bericht bekannt. Die Bundesregierung trägt als Mitglied des Europarates Veröffentlichungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) mit. Sie hat keinen Grund, dessen Ausführungen vom 6. Dezember 1996 in Frage zu stellen.

- a) Inwieweit kann nach Ansicht der Bundesregierung daraus die Schlüssefolgerung gezogen werden, daß die türkische Regierung den Empfehlungen des CPT nicht nachkommt?
- b) Inwieweit kann nach Ansicht der Bundesregierung daraus die Schlüssefolgerung gezogen werden, daß die Türkei trotz ihrer Mitgliedschaft im Europarat die EMRK in weiten Teilen nicht einhält?

Erkenntnisse der Bundesregierung legen den Schluß nahe, daß die Menschenrechtspraxis in der Türkei vor allem unter einer unzureichenden Beachtung geltenden Rechts durch Sicherheitskräfte leidet. Die Bundesregierung drängt deshalb die türkische Regierung, die Menschenrechtspraxis mit dem in der Türkei geltenden Recht in Einklang zu bringen.

- c) Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung (vgl. Drucksache 13/6545) fest, daß die Türkei als Mitglied des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention die Entscheidungen der Kommission und des Gerichtshofes anerkennt und entsprechende Schritte zur Vermeidung der Wiederholung von festgestellten Verstößen einleitet?

Ja.

Die Bundesregierung wirkt in diesem Sinne auf die Türkei ein.